

Auftreten des Kleinen Beutenkäfers in Italien EU-Kommission trifft Schutzmaßnahmen

Wachtberg, 12.01.2015: Wir informierten im Oktober 2014 darüber, dass Italien die Kommission am 11.09.2014 vom Auftreten des kleinen Bienenbeutenkäfers in einem Bienenstand in Kalabrien unterrichtet hat und unverzüglich Maßnahmen zur Vernichtung und zur Verhinderung der Ausbreitung sowie eine Untersuchung der Ausbreitung dieses Parasiten in den Gebieten rund um den Fundort eingeleitet hat. Es wurden eine Schutzzone im Umkreis von 20 km und eine Überwachungszone im Umkreis von 100 km vom Fundort eingerichtet. Nach der Entdeckung des Befalls anderer Bienenhäuser mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer in der Nähe des Orts des ersten Auftretens hat Italien die Maßnahmen ausgeweitet und ein Verbot der Verbringung von Honigbienen und Hummeln (*Bombus spp.*) für die gesamte Region Kalabrien verhängt. Seit dem ersten Auftreten wurde ein Befall in weiteren 35 Bienenhäusern in unmittelbarer Nähe innerhalb der Schutzzone mit einem Radius von 20 km bestätigt. Bei Kontrollen in anderen Teilen Kalabriens wurde bisher kein weiterer Befall mit dem Parasiten festgestellt. Am 07.11.2014 meldete Italien ein erneutes Auftreten in der sizilianischen Provinz Siracusa, die außerhalb des bereits Beschränkungen unterliegenden Gebiets liegt. Der Befall wurde in einem Bienenhaus festgestellt, das Ende August vor der Verhängung der Beschränkungsmaßnahmen aus der Schutzzone in Kalabrien verbracht wurde. In allen positiven Fällen wurden die betroffenen Bienenstände vernichtet.

Da die Ausbreitung des Kleinen Bienenbeutenkäfers über die in Italien betroffenen Gebiete hinaus ein beträchtliches Risiko für Honigbienen und Hummeln in der Union darstellen könnte, wurde mit Amtsblatt L 359/161 – 163 vom 16.12.2014 ein Durchführungsbeschluss der Kommission (Aktenzeichen C(2014) 9415) zu bestimmten Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des Parasiten in Italien veröffentlicht.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. Verbot der Versendung von Honigbienen, Hummeln, unverarbeiteten Imkerei-Nebenerzeugnissen, Imkerei-Ausrüstung und Wabenhonig aus Kalabrien und Sizilien in andere Gebiete der Union.
2. Durchführung von umgehenden Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen von Honigbienen, Hummeln, unverarbeiteten Imkerei-Nebenerzeugnissen, Imkerei-Ausrüstung und Wabenhonig, die in oder aus den Bienenhäusern und Einrichtungen zur Honiggewinnung im Umkreis von 20 km um die Bienenstöcke transportiert wurden, in denen das Auftreten des Kleinen Bienenbeutenkäfers bestätigt wurde, einschließlich Meldung der Ergebnisse an die Kommission.
3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen kann Italien gegebenenfalls zusätzlich geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.
4. Italien unterrichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Durchführung der genannten Schutzmaßnahmen.

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. 05.2015.

Der kleine Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) ist ein Bienenparasit. Er ist in Afrika südlich der Sahara beheimatet und kann sich in Gegenwart von Bienenbrut und Wabenhonig rasch vermehren. Erwachsene Käfer können bis zu mehreren Kilometern fliegen, um in andere Bienenstöcke einzudringen. Der kleine Bienenbeutenkäfer ist in der Union gemäß der Richtlinie 92/65/EWG eine meldepflichtige Seuche.

Kontakt: Petra Friedrich, Tel. 0228/9329218 o. 0163/2732547, dib.presse@t-online.de